

2) Anwendung, die Anwendung des Gesetzes über die Einführung einer längeren Verjährungsfrist für gewisse Forderungen vom 23. Mai 1856 auf die Ablösungslofen betreffend vom 22. Dec. 1859.

(Publizirt in Nr. 52 des Amts- und Anzeigensblattes v. J. 1859.)

Rücksichtlich der Anwendung des Gesetzes über die längere Verjährungsfrist vom 23. Mai 1856 auf die in Ablösungssachen erwachsenen Gebühren und Verläge wird mit Höchstler landesherrlicher Genehmigung hierdurch Folgendes verordnet:

1.

Die Verjährungsfrist für dergleichen Forderungen beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem entweder der die Ablösung definitiv regelnde Recesß vollzogen oder ein, die Ausfertigung eines Recesses unnöthig machender Vergleich abgeschlossen und der Behörde angezeigt worden ist.

2.

Wird in einer Ablösung, bei welcher Mehrere betheiligt sind, nur mit einigen der Verpflichteten oder Berechtigten ein Vergleich abgeschlossen, bei welchem die obige Voraussetzung vorhanden ist: so beginnt auch rücksichtlich dieser die Verjährungsfrist erst vom Schlusse des Jahres an, in welchem die Ablösung in der vorgedachten Weise durch Recesß oder Vergleich auch rücksichtlich der übrigen Betheiligten gänzlich geregelt worden ist.

Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn

- a) diejenigen Betheiligten, welche sich verglichen haben, ausdrücklich auf Mittheilung der Kostenliquidation antragen, und
- b) nach Lage der Akten die Frage, welche Kosten denselben zur Last fallen, definitiv entschieden ist.

In diesem Ausnahmefalle beginnt die Verjährungsfrist mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Antrag auf Mittheilung der Kostenliquidation gestellt worden ist.

3.

Die längere Verjährung rücksichtlich der Gebühren und Verläge in Ablösungssachen wird auch unterbrochen durch eine, von dem mit der Einziehung dieser Kosten beauftragten Beamten an den Zahlungspflichtigen ergangene Erinnerung.

4.

Auf die vor Erlass des Gesetzes vom 23. Mai 1856 rückständigen Gebühren und Verläge in Ablösungssachen finden die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls Anwendung.